

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 22 (1920)

Artikel: Das Münzwesen im Kanton St. Gallen : unter Berücksichtigung der Verhandlungen im Schosse der eidgenössischen Tagsatzung von 1803 bis 1848 [Fortsetzung]

Autor: Girtanner-Salchli, H.

Kapitel: II.B.5: Die Zeit der Restauration und der Regeneration 1813-1848 : besondere Verhältnisse im Kanton St. Gallen : weitere Massnahmen betreffend die Scheidemünzen und die fremden Geldsorten

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder sie herabzusetzen oder die Annahme derselben bei sich in einem gewissen Verhältniss oder nach Prozentsen zu beschränken. Auch machten sie sich verbindlich, keine neuen Ausprägungen von Scheidemünzen vorzunehmen, ehe sie gemeinsame Rücksprache genommen und eine Vereinbarung über Gattung, Quantum, Schrot und Korn getroffen haben. Die Ratifikation wurde von allen vier Ständen rücksichtlich des Ausschlusses der Münzen anderer Kantone unbedingt, rücksichtlich der Kursfreiheit der Scheidemünzen der vier Kantone von *St. Gallen* und *Appenzell A. Rh.* mit dem Vorbehalt ausgesprochen, dass Niemand verpflichtet sein solle, für mehr als 5 % Scheidemünzen bei grösseren Zahlungen anzunehmen, eine Beschränkung, die im Kanton *St. Gallen* schon lange zu Recht bestand. Die übrigen Stände trafen dann ähnliche Massnahmen.

Weder das Verbot des Umlaufs der Scheidemünzen der andern Kantone in der Ostschweiz, noch dasjenige der ostschweizerischen Scheidemünzen in den übrigen Kantonen fand die gewünschte Beachtung. Dies hatte dann zur Folge, dass die Rückkehr der ostschweizerischen Scheidemünzen in die Heimatkantone nicht in dem erwarteten Umfang stattfand, so dass die getroffenen Massnahmen die gewollte Wirkung nicht hatten.

5. — Weitere Massnahmen betreffend die Scheidemünzen und die fremden Geldsorten.

Am 19. November 1817 beschloss der Kleine Rat des Kantons *St. Gallen*, die alten 3 Kreuzer- oder Groschenstücke der Stadt *St. Gallen* auf 2 Kreuzer herabzusetzen¹.

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons *St. Gallen*. I. 1817-1818, Seite 97.

Um sich der grösstenteils abgeschliffenen und verblichenen alten 2, 3 und 4 Kreuzerstücke der Stadt St. Gallen zu entledigen, wurde am 17. September 1818 der Wert der 2 und 3 Kreuzerstücke auf 6 Pfennige und der 4 Kreuzerstücke auf 3 Kreuzer herabgesetzt, unter Ansetzung einer Auswechslungsfrist zu diesem Kurse bei den öffentlichen Kassen bis zum 31. Oktober 1818. Nach Ablauf dieses Termins wurden diese Münzen dann gänzlich ausser Kurs gesetzt ¹.

Im Einverständnis mit den konkordierten Kantonen *Schaffhausen*, *Appenzell A. Rh.* und *Thurgau* erlies der Kleine Rat des Kantons St. Gallen am 22. April 1830 folgende Verordnung über den Umlauf und Kurswert der französischen Gold- und Silbermünzen ² :

Art. 1. — « Vom 15. des künftigen Monats Mai (1830) an gerechnet sind die französischen Sechslivrestaler (sogenannte Feder- oder Laubtaler), Dreilivrestaler und die alten Louis-blancs, sowohl die Ganzen- als Halben- und Viertels-Louis-blancs ausser gesetzlichen Kurs und als blosse Ware erklärt, und ist die Annahme aller vorstehenden französischen Silbersorten für die öffentlichen Kassen untersagt.

Art. 2. — « Die in der Verordnung vom 30. Dezember 1812 (siehe Bd. XXII, S. 109) zu 2 Fl. 19 Kr. gewerteten französischen Fünffrankenstücke sollen von nun an zum verbindlichen Kurse von 2 Fl. 20 Kr. angenommen werden.

Art. 3. — « Die französischen und italienischen Goldstücke von 20 Franken werden taxiert zu 9 Fl. 21 Kr.; die 40 Frankenstücke vom gleichen Gepräge zu 18 Fl. 42 Kr.; mit der dem Artikel 6 der Verordnung vom 30. Dezember 1812 enthobenen und hiermit bestätigten Einschränkung, dass für jedes fehlende Gran 5 Kreuzer

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons St. Gallen. I. 1817-1818, Seite 362.

² O. O. IV, 1828-1832, Seite 107.

abgezogen werden mögen, und dass Niemand gehalten sei, solche Stücke, die augenscheinlich abgerändert oder beschrotet sind, als kurrentes Geld an Zahlung anzunehmen. »

Die alten und neuen französischen einfachen und doppelten Louis-d'or wurden vom Kleinen Rat von St. Gallen mit Beschluss vom 14. Februar 1835, mit Gültigkeit vom 1. März 1835, ausser gesetzlichen Kurs erklärt¹.

Am 6. Juni 1837 genehmigte der Grosse Rat des Kantons St. Gallen den Beschluss des Kleinen Rats vom 6. Mai 1837, womit der Kurswert der Viertels-Brabantertaler auf 39 Kreuzer und derjenige der Halb-Brabantertaler auf 1 Fl. 20 Kr. herabgesetzt worden war².

Die ausländischen Drei- und Sechskreuzerstücke, mit Ausnahme derjenigen von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. wurden durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 5. Februar 1838, unter Genehmigung der vorläufigen Schlussnahme des Kleinen Rates vom 11. Dezember 1837, endgültig ausser Kurs gesetzt³.

6. — Vorschriften der Kantonalverfassung vom 1. März 1831 über das Münzwesen.

Durch die Verfassung des Kantons St. Gallen vom 1. März 1831⁴ wurde der Münzfuss gesetzlich festgelegt. Hierfür wurde aber nicht der schweizerische Münzfuss gewählt, sondern getreu der Haltung, die der Kanton St. Gallen bisher in Münzfragen immer eingenommen hatte, die Reichswährung im 24 Guldenfuss bestimmt

¹ Sammlung der Gesetze, Dekrete, etc., des Kantons St. Gallen. VI. 1835-1837, Seite 29.

² O. O. VI. 1835-1837, Seite 307.

³ O. O. VII. 1838-1839, Seite 15.

⁴ O. O. IV. 1828-1832, Seite 155.